



## **AG „Novellierung LGGBehM in Rheinland-Pfalz 3. Sitzung am 15.03.2017 in Mainz - Protokoll und Übertrag auf Sitzung 4-**

### **Inhalt**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer .....	2
<b>Teil 1: Protokoll der 3. Sitzung am 15.03.2017</b> .....	<b>3</b>
1. Aktuelles .....	3
2. Abstimmung der Eckpunkte.....	3
3. Diskussionsergebnisse.....	4
3.1 zum Thema Barrierefreiheit.....	4
Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr .....	4
Landesfachstelle Barrierefreiheit Rheinland-Pfalz.....	7
Zielvereinbarungen.....	8
Wahlen.....	8
3.2 zum Thema Interessenvertretung / Bewusstseinsbildung.....	9
Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen.....	9
Kommunale Beauftragte für die Belange behinderter Menschen .....	12
<b>Teil 2 Überhang: Bitte um Stellungnahmen</b> .....	<b>14</b>
Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen .....	14
Maßnahmen der Bewusstseinsbildung .....	15
Berichtspflicht .....	15



## Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Albat, Regine	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Boos-Waidosch, Marita	Städtetag Rheinland-Pfalz
Gebhardt, Torsten	Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.
Germann, Ute	Kommunale Behindertenbeauftragte und –beiräte
Hanig, Rolf	Gebärdensprachdolmetscher
Hanig, Sigurd	Gebärdensprachdolmetscher
Herres, Norbert	Landesverband der Gehörlosen Rheinland-Pfalz e.V.
Hubert, Wolfgang	Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Naumer-Klein, Erika	Landesverband der Contergangeschädigten Pfalz-Saar e.V.
Rösch, Matthias	Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen
Schend, Werner	Landesblinden- und Sehbehindertenverband Rheinland-Pfalz e.V.
Seibel-Schnell, Regina	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Rheinland-Pfalz e.V.
Seuling, Joachim	Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Rheinland-Pfalz e.V.
Spähn, Wolfgang	Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen e.V.
Stübiger, Kurt	Landesverband der Gehörlosen Rheinland-Pfalz e.V.
Wagner, Stephan	Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Wahl, Michael	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demogra- phie
Zendel, Andrea	Geschäftsstelle des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen
Moderation:	Dr. Heike Engel und Eva-Maria Keßler (transfer)



## Teil 1: Protokoll der 3. Sitzung am 15.03.2017

Herr Rösch begrüßt die Anwesenden zur dritten Sitzung der Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Eckpunkten für die Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes.

### 1. Aktuelles

Herr Schend berichtet von einem Treffen mit der Ministerpräsidentin, die die Arbeit der AG Novellierung LGGBehM in Rheinland-Pfalz ausdrücklich begrüßt.

Herr Seuling informiert über Beiträge des „Team Wallraff“ über unhaltbare Zustände in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und formulierte hieraus eine Aufgabe für den Landesbehindertenbeirat.

**Anmerkung:** Beiträge hierzu können (leider mit zahlreichen Werbeunterbrechungen) abgerufen werden unter <http://www.rtl.de/cms/sendungen/real-life/team-wallraff/videos.html>.

Herr Rösch berichtete diesbezüglich, dass er die Erfahrungen aus dem Video in der Zusammenarbeit mit Bewohnerbeiräten und beim Koordinierungsausschuss am 30.03.2017 thematisieren wird.

Herr Wagner weist auf einen Fehler in der Synopse der Landesgleichstellungsgesetze hin. Hier wurde für das Land Sachsen-Anhalt eine Verordnung, nicht aber der Gleichstellungsgesetz abgedruckt.

**Anmerkung:** Wir bedanken uns für den Hinweis, bitten den Fehler zu entschuldigen und werden die Synopse entsprechend überarbeiten.

Herr Spähn berichtet, dass die Monitoringstelle für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte in Nordrhein-Westfalen die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dauerhaft begleiten lässt. Dies sei ein erheblicher Unterschied zu einer punktuellen Evaluation und könnte Vorbild für Rheinland-Pfalz sein.

Ein weiteres Thema seien Barrieren in der Alltagspraxis, wobei hier insbesondere der Übergang Schule/ Beruf angesprochen wird. Die ADD (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) blockiere beispielweise notwendige Nachteilsausgleiche für autistische Schülerinnen und Schüler. Herr Rösch wies hier auf bevorstehende Treffen sowie Infoveranstaltungen hin. Gerne könne man sich mit entsprechenden Einzelfällen auch direkt an ihn wenden.

### 2. Abstimmung der Eckpunkte

Die Eckpunkte wurden auf der Basis der Diskussionsergebnisse der 2. Sitzung der AG „Novellierung LGGBehM“ erarbeitet und in der 3. Sitzung am 15.03.2017 abgestimmt. Sie erhalten hierzu ein separates Papier, das zwei Teile enthält: Teil 1 mit abgestimmten Eckpunkten und Teil 2 mit den noch zu erarbeitenden Eckpunkten, die dann in der vierten Sitzung abgestimmt werden.



### 3. Diskussionsergebnisse

#### 3.1 zum Thema Barrierefreiheit

Wir haben zu den Themen, die in der Sitzung im Februar nicht mehr bearbeitet werden konnten, Stellungnahmen erhalten. Vielen Dank dafür! Wir haben die Stellungnahmen den jeweiligen Themen zugeordnet und gekennzeichnet.

#### Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

§ 9 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr:

(1) Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Bereich geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

(2) Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen

1. bei Neubauten sowie bei großen Um- oder Erweiterungsbauten die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung so weit wie möglich berücksichtigen und
2. die bereits bestehenden Bauten schrittweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich barrierefrei gestalten.

#### *Diskussionsergebnisse*

- Gegenstand dieses Paragraphen sind „Gestaltete Lebensbereiche“, hierzu gehören insbesondere:
  - Bauliche Anlagen: Hierzu sollen Beispiele in Form einer offenen Liste benannt werden: Schulen, Universitäten, Rathäuser, Gerichte, Kultureinrichtungen. In diesem Zusammenhang wurde noch einmal das Thema „Geltungsbereich“ angesprochen und vereinbart, dass in der vierten Sitzung dargelegt wird, wer sich hinter dem Begriff „Träger öffentlicher Belange“ genau verbirgt. Hintergrund ist die Sorge, dass Einrichtungen / Institutionen, die derzeit im Geltungsbereich enthalten sind, mit der Novellierung möglicherweise nicht mehr einbezogen sind.
  - Öffentliche Wege, Plätze, Straßen
  - Öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel: In diesem Zusammenhang wurde die bislang fehlende Möglichkeit einer barrierefreien Beförderung, insb. in Taxen thematisiert, was als eigenständiger Punkt aufgenommen werden sollte.
- Diskutiert wurde zudem, ob hier ein Link zur LandesBauO (**Anm.** § 51 LBauO - Barrierefreiheit) sinnvoll sei. Andererseits regelt die LBauO, was baugenehmigungspflichtig ist und greift damit auch in zivile Bereiche ein. Aus diesem Grund sei es schwierig, alle dort genannten Bereiche in das LGGBehM aufzunehmen. Allerdings gebe es die Möglichkeit, Einfluss über Vergabe und Zuwendung zu nehmen. Dieser Punkt wurde bereits zum Thema Geltungsbereich aufgenommen.



- Wichtig ist zudem, dass nicht einfach nur auf andere Gesetze verwiesen wird, die dann ggf. auf das LGGBehM verweisen. Plädiert wird für klare Regelungen im LGGBehM-neu selbst.
- Das Zwei-Sinne-Prinzip, das in der LBauO nicht aufgegriffen wurde, soll auch im LGG-BehM-neu verankert werden.
- Angesprochen wurde des Weiteren das Manko einer fehlenden Einbeziehung privater Anbieter und ziviler Bereiche, hier gebe es zahlreiche Diskriminierungserfahrungen. Die hierzu gehörende Fragestellung der angemessenen Vorkehrungen ist Querschnittsthema und wird in der Sitzung 4 am 24. April diskutiert werden, Gleiches gilt für den an verschiedenen Stellen aufgerufene Punkt der Aufsicht und Durchsetzung.
- Unbestimmte Begriffe, wie beispielsweise „schrittweise“, müssen ersetzt werden durch eine Terminierung, um eine systematische Umsetzung zu erreichen. Vorgeschlagen wird, in einer „kleinen AG“, ggf. Priorisierungen vorzunehmen und die Terminierung für bestimmte Gebäudegruppen aufzustellen.
- Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass hohe Anforderungen an die Barrierefreiheit bei Wohnformen nach § 5 LWTG (Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe) ggf. dazu führen können, dass diese Angebote verringert werden, sofern auch private Wohnungen mit ambulanter Unterstützung unter diese Norm fallen. Dieses Problem könne dadurch gelöst werden, dass es unter erschwerten Bedingungen und nur unter Beteiligung der Betroffenen Ausnahmen geben kann.
- Zu ÖPNV  
(§ 8 Abs. 3 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz: Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.)
  - Sicherung der persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderungen. Hier ist es insbesondere wichtig, in Mobilitätsketten zu denken (Bus>Bahn>Bus) und dabei auch die Wege zwischen den jeweiligen Reisetationen einzubeziehen.
  - Beachtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen bei Planung, Ausgestaltung und Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des sonstigen Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs.
  - Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen bei relevanten Entscheidungsprozessen.
  - Barrierefreier ÖPNV soll noch einmal ganz explizit als Pflichtaufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge der Kommunen und Landkreise im LGGBehM aufgeführt werden.

Zudem wurde die Frage aufgeworfen, welche Aufgaben das Land in Bezug auf barrierefreien ÖPNV übernimmt und inwieweit der Schienenpersonennahverkehr hier auch einbezogen werden kann. Die Konkretisierung eines barrierefreien ÖPNVs erfolgt in Nahverkehrsplänen (Personenbeförderungsgesetz) und muss bis 2022 umgesetzt sein. Welche Regelungen diesbezüglich im zu novellierenden LGGBehM-neu aufgenommen werden können und sollen, ist zu prüfen.



- Die Definition von Barrierefreiheit wird für das LGGBehM im Paragrafen zur Barrierefreiheit behandelt. Die Gestaltung der Barrierefreiheit muss nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften erfolgen.
- Notwendig und zielführend ist eine frühzeitige Einbeziehung / Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände bei Planung zur Sicherstellung oder Herstellung der Barrierefreiheit – bereits im Planungsverfahren (Planungsphase 0). Die konkrete Ausgestaltung einer solchen Einbeziehung muss genau formuliert werden. In diesem Zusammenhang stellen sich auch Fragen nach Sanktionsmöglichkeiten bei Rechtsverletzungen. Fragen zur Sanktionierbarkeit sollen in der vierten Sitzung aufgerufen werden.
- Aufgrund ihrer Bedeutung soll im LGGBehM-neu ein eigener Paragraf zur Definition von Beteiligung aufgenommen werden. Hierfür kann das Inklusionsgrundsatzgesetz NRW als Grundlage herangezogen werden. Insbesondere folgende Grundsätze der Beteiligung sollen aufgenommen werden:
  - Konkretere Formulierung als in NRW. Im Kommunalen Verkehrsfinanzierungsgesetz RLP gibt es klarere Regelungen (als Bsp.) für Verwaltungspraxis.
  - Fachlichkeit spielt bei einer Beteiligung eine zentrale Rolle, sie ist bei Beauftragten/Beiräten aber nicht immer vorhanden. Deshalb ist es notwendig, dass eine Beteiligung z.B. auch mit Unterstützung unbeteiligter Dritter (Fachstelle) oder durch Einholen der Expertise durch einen Sachverständigen (einschließlich der Kostenübernahme) möglich ist.
  - Beteiligung von Menschen mit Behinderungen von Beginn an (Planungsphase 0).
  - Wissensaufbau und Information in Beiräten/Beauftragten (s. hierzu auch unter Bewusstseinsbildung, Beteiligung).
- Vorschlag: Den Aspekt Kultur hier noch einmal explizit mit aufnehmen und § 9 entsprechend umbenennen in „Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau, Verkehr und Kultur. Wichtig ist auch hier der Grundsatz, dass mit einer gewissen Übergangsfrist nur noch derjenige/ diejenige Person/ Organisation öffentliche Mittel erhält, deren Angebot vollständig barrierefrei ist. Abweichungen und Ausnahmegenehmigungen bedürfen der Beteiligung der Menschen mit Behinderung.
- Zu prüfen ist, ob dann nicht auch der Bereich Schule aufgenommen werden muss.
- Bei Abweichung von Mindestanforderungen: wenn von den Mindestforderungen für die Barrierefreiheit abgewichen werden kann - siehe Formulierung „so weit wie möglich ... „ ist zwingend eine Beteiligung der Menschen mit Behinderung vorzusehen. Für diese Fälle sind zudem Maßstäbe zu formulieren, wie der unbestimmte Rechtsbegriff „so weit wie möglich ... " angewandt werden muss.
- Fristsetzung: es ist eine Frist vorzusehen, ähnlich wie im Personenbeförderungsgesetz bis wann vollständige Barrierefreiheit erreicht werden muss, darüber hinausgehende Ausnahmen bedürfen der Begründung und Beteiligung der Menschen mit Behinderung.



## Landesfachstelle Barrierefreiheit Rheinland-Pfalz

Es soll eine Landesfachstelle als zentrale Anlaufstelle für die Erstberatung von Trägern öffentlicher Belange sowie ggf. für Unternehmen der privaten Wirtschaft eingerichtet werden.

Mögliche Aufgaben könnten sein

- Beratung und Unterstützung der Behindertenbeiräte/-beauftragte
  - zentrale Anlaufstelle für die Erstberatung
  - Bereitstellung und Bündelung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit z.B. in einem Online Wissensportal,
  - Aufbau eines Kompetenznetzwerks Barrierefreies Rheinland-Pfalz; besonders zu bereits bestehenden Institutionen wie bspw. der *Landesberatungsstelle barrierefreies Bauen und Wohnen* und mit der *Bundesfachstelle Barrierefreiheit*
  - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Bewusstseinsbildung für den nachhaltigen Mehrwert barrierefreier Strukturen
  - Verankerung der „Leichten Sprache“ in der Fachstelle
  - Erarbeitung von Anforderungen an die Informationen und die Informationstiefe, die im technischen Kommunikationsformen (offener Begriff, auch twitter, facebook etc.) zwingend barrierefrei gestaltet werden müssen.
  - Beratung, Information, Unterstützung und Schulung der Träger der öffentlichen Belange zur Umsetzung der Barrierefreiheit in umfassendem Sinne.
  - Ob und inwieweit die Fachstelle Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit begleiten sollte, wurde kontrovers diskutiert. Allerdings sei die Berichterstattung in RLP derzeit eher als eine Berichterstattung der Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ausgestaltet und weniger zur Darstellung der Lage der Menschen mit Behinderungen. Hier wird mit Blick auf die schlechte Datenlage großer Handlungsbedarf gesehen. So könnte bspw. das Statistische Landesamt beauftragt werden, entsprechende Daten zusammenzustellen.
- Einrichtung eines Steuerungskreises: Die Beratung der Fachstelle soll durch ein Expertenkreis, dem Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen, des Landesbehindertenrates NRW, des für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministeriums und der Agentur Barrierefrei NRW angehören, erfolgen. Hier können auch die weiteren Arbeitsinhalte der Fachstelle festgelegt werden.
  - Die Trägerschaft sollte beim Land in Kooperation, bspw. mit Landesbetrieb Bauen, Mobilität und Daten oder Landesarchitektenkammer (vgl. Landesberatungsstelle barrierefreies Bauen und Wohnen) angesiedelt sein.

Im Zusammenhang mit den Aufgaben und den Kompetenzen der einzurichtenden Fachstelle wurde der Aspekt einer konkreten Fristsetzung für das Land für Barrierefreiheit diskutiert. Es sei wichtig, den Kommunen eine Zielplanung mit entsprechenden Fristen vorzuschreiben,



wobei die Beiräte einbezogen werden sollen. Dies kann bspw. in den Aktionsplänen zur Umsetzung UN-BRK erfolgen.

Hinweis zum Koalitionsvertrag: Das Land hat sich Fristen zur Umsetzung und zu Zielvereinbarung mit den Kommunen für den Bestand gesetzt. Insgesamt ist die Situation aufgrund von Konnexitätsfragen schwierig. Die Fachstelle dient hier eher der Unterstützung bei Zielvereinbarungen, sie kann sie aber nicht selbst verhandeln.

## Zielvereinbarungen

Bislang wurden Zielvereinbarungen von Trägern der öffentlichen Belange nicht abgelehnt, allerdings sei es entscheidender, den Dialog mit Bezug auf die Zielvereinbarung fortzuführen. Zielvereinbarungen mit Wirtschaftsbranchen seien bisher nicht gesetzlich geregelt. Das Instrument der Zielvereinbarung ist im Bundesrecht geregelt und müsse deshalb nicht im LGG enthalten sein.

Zielvereinbarungen seien kein wirklich geeignetes Instrument für die Umsetzung der Barrierefreiheit. Besser sei es, klare Regelungen im LGGBehM-neu zu verankern.

Aus diesem Grund soll auf Bestimmungen zu Zielvereinbarungen im zu novellierenden LGGBehM-neu verzichtet werden.

## Wahlen

- Aktives Wahlrecht:
  - Abschaffung der Vorenthaltung des Stimmrechts
  - Anpassung KWG und LWahlG: Das Wahlrecht ist nicht im LGGBehM-RLP geregelt, sondern im KWG-RLP und LWahlG-RLP. Für diese Gesetze bestehe auch ein Novellierungsbedarf. Insbesondere § 2 Nr. 2 KWG und § 3 LWahlG-RLP seien zu streichen. Durch diese Paragraphen werden Menschen, die unter einer umfassenden Betreuung bestehen vom Wahlrecht ausgeschlossen. Ein solcher Ausschluss verstößt gegen Art. 29 UN-BRK, siehe anliegende Stellungnahme des Instituts für Menschenrechte. Das KWG-RLP und LWahlG-RLP sollte auch im Übrigen dem Art. 29 UN-BRK angepasst werden.
  - Sicherstellung, dass die Verfahren, Einrichtungen und Materialien für die Wahlen zu den Volksvertretungen auch für Menschen mit Behinderungen geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind (auch Verpflichtung zur Audiodeskription zu sowie Übersetzung DGS / Untertitelung von Wahlspots und Wahlsendungen etc.)
  - Parteien erhalten öffentliche Mittel, u.a. weil sie die Aufgabe wahrnehmen, an der Bildung des politischen Willens des Volkes mitzuwirken. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben. Es ist daher mit einer Übergangsfrist die Pflicht festzulegen, die Informationsarbeit der Parteien vollständig barrierefrei zu gestalten. Auch hier ist festzulegen, wie dies überwacht und sanktioniert wird.





- Passives Wahlrecht:
  - Schutz des Rechts von Menschen mit Behinderungen, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen
  - Hierfür soll auch die Pflicht der politischen Gremien und Vertretungsorgane formuliert werden, ihre öffentlichen Sitzungen für Teilnehmer und Gäste vollständig barrierefrei durchzuführen sowie alle Sitzungen für die Mitglieder und Mitwirkenden der Gremien vollständig barrierefrei durchzuführen.

Diesbezüglich ist zu prüfen, was hierzu im LGGBehM-neu aufgenommen werden kann, und welche Verweise es ggf. zu anderen Gesetzen geben sollte (Aufgabenteilung der Gesetze). Zu klärende Aspekte sind

- Barrierefreiheit bei Gremiensitzung
- Angemessene Vorkehrungen zu gewähren
- Frist für barrierefreie Wahllokale, Ausnahmen mit Beteiligung

Auch hier gilt die Vorsicht bei Verweisen auf andere Gesetze: Besser sei im Zweifelsfall eine eindeutige Klärung im LGGBehM-neu.

## 3.2 zum Thema Interessenvertretung / Bewusstseinsbildung

### Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen

#### § 11 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen

(1) Die Landesregierung bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Landtags eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen. Die oder der Landesbeauftragte bleibt bis zur Nachfolgeb Bestellung im Amt; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist es, darauf hinzuwirken, dass das in § 1 genannte Ziel verwirklicht und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie andere Vorschriften zugunsten behinderter Menschen eingehalten werden; sie oder er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die besonderen Belange behinderter Frauen berücksichtigt und bestehende Benachteiligungen behinderter Frauen beseitigt werden. Die oder der Landesbeauftragte hat Eingaben von behinderten oder zugunsten behinderter Menschen zu prüfen und auf eine einvernehmliche, die besonderen Interessen der behinderten Menschen berücksichtigende Erledigung der Eingaben hinzuwirken.

(3) Die oder der Landesbeauftragte ist innerhalb der Landesregierung bei allen grundsätzlichen Fragen, die die Belange von behinderten Menschen betreffen, rechtzeitig zu beteiligen. Die in § 5 Satz 1 genannten Behörden haben die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren; § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt hinsichtlich der Erteilung von Auskünften und der Gewährung von Akteneinsicht entsprechend. Für Gerichte finden die Sätze 2 und 3 und für Staatsanwaltschaften und den Rechnungshof findet Satz 3 Anwendung, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.



## **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

### **§ 29 Akteneinsicht durch Beteiligte**

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Soweit nach den §§ 17 und 18 eine Vertretung stattfindet, haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.

(2) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

### *Landesbeauftragte/r für die Rechte von Menschen mit Behinderungen:*

- Bestellung durch die Landesregierung für eine Legislaturperiode, Wiederbestellung ist möglich (so bereits in Abs. 1 LGGBehM-aktuell enthalten).
- Bei der Bestellung des Beauftragten muss das Einvernehmen des Landesbeirats hergestellt werden. Dies bewirke eine stärkere Legitimation.
- Unabhängigkeit, Weisungsungebundenheit und ressortübergreifende Tätigkeit (§ 13, Abs. 1 Satz 2 L-BGG Baden-Württemberg).
- Die/ der Behindertenbeauftragte hat Querschnittsaufgaben über alle Ressorts hinweg inne. Aus diesem Grund wäre eine Ansiedlung der/ des Landesbehindertenbeauftragten in der Staatskanzlei oder am Landtag (wie bspw. Wehrbeauftragte/r auf Bundesebene) mit Recht auf Ausschusssitzungen und Rederecht ggf. besser. Dies sei schon diskutiert worden, allerdings sei man im Fachressort (Soziales) an einigen Themen näher dran. Dies sei eine Frage der Arbeitsweise, im Ministerium könne die/ der Behindertenbeauftragte er eher gestalten. Zu diesem Punkt gibt es kein einheitliches Meinungsbild.

### *Aufgaben*

- Bisher: Hinwirken auf Verwirklichung der Ziele des Gesetzes und Einhaltung der zugehörigen Bestimmungen und Rechtsverordnungen. Hinzukommend: Bezugnahme auch auf andere Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, bei den Trägern öffentlicher Belange (z.B. § 12, Abs. 2 BGG-NRW).
- Beratung der Träger öffentlicher Belange in Fragen der Belange von Menschen mit Behinderungen und Empfehlungen zur Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Empfehlungen (z.B. § 12, Abs. 2 BGG-NRW)



- Hinwirkung auf Erfüllung der Verpflichtung des Landes, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen.  
(z.B. § 14, Abs. 1 L-BGG Baden-Württemberg oder § 14, Abs. 1 BbgBGG)
- Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung  
(12, Abs. 1 Pkt. 1 BGG NRW);
- Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.  
(§ 12, Abs. 1 Pkt. 2 BGG NRW)
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensbedingungen von Männern und Frauen, Beseitigung geschlechtsspezifischer Diskriminierung;
- Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige, Anrufungsrecht  
(§ 14, Abs. 2 L-BGG Baden-Württemberg, § 23 BGG LSA)
- Beratung der Landesregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik (§ 12 BGG LSA)
- Förderung von Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wesentlichen Akteure, insbesondere kommunale Behindertenbeauftragte, Landesbehindertenbeirat, Behindertengruppen, -vereine und -verbänden, sowie Unterstützung derer Tätigkeit (§ 14, Abs. 5 BbgBGG)
- Der Focal Point nach Art. 33 UN-Behindertenrechtskonvention soll hier angesiedelt werden. Was ist mit hier gemeint – beim Beauftragten im Stab?
- Offen ist weiterhin die Frage der Geschäftsstelle – sinnvoll wäre, diese beim Landesbeauftragten selbst anzusiedeln mit Blick auf die Gewährleistung von maximaler Unabhängigkeit oder sollte die Geschäftsstelle beim bisher zuständigen Sozialressort verbleiben?
- Die Frage, ob eine eigenständige Berichterstattung durch die /den Landesbehindertenbeauftragte/n an den Landtag, mit entsprechender Ausstattung der Ressourcen wichtig und sinnvoll sei, wurde nicht eindeutig geklärt. Dieser Aspekt hängt auch mit der Ansiedlung der / des Behindertenbeauftragten (s.o.) zusammen.

#### *Ausstattung, Rechte und Befugnisse*

- Bereitstellung der notwendigen Personal- und Sachausstattung  
(§ 13, Abs. 2 L-BGG Baden-Württemberg, in NRW nach Maßgabe des Haushalts) – dies insbesondere mit Bezug auf die Frage der Ansiedlung der Geschäftsstelle
- Frühzeitige Beteiligung
  - Rechtzeitige Anhörung der oder des Landesbeauftragten bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie bei der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften
  - Rechtzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme bei sonstigen Ressortabstimmungen, die die Belange der Menschen mit Behinderung betreffen,



- Unbestimmte Zeitbegriffe (frühzeitig/rechtzeitig) wurden als problematisch thematisiert, sollte ggf. näher definiert werden.
- Nach Erfahrungen des Landesbehindertenbeauftragten funktioniert die Ressortabstimmung im Großen und Ganzen, allerdings nicht durchgängig.
- Eingeführt werden soll ein Veto-Recht, wenn keine Beteiligung stattgefunden hat, sowohl beim Beauftragten als auch beim Beirat. Dieser Punkt soll in Sitzung 4 noch einmal aufgenommen werden. Wichtige Themen sind dabei die Rolle der/ des Beauftragten bei Verstößen, z.B. ob sie/ er selbst klagen kann.
- Verpflichtungen der Träger öffentlicher Belange zur Unterstützung der oder des Landesbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere
  - Erteilung der erforderlichen Auskünfte und
  - Gewährung von Akteneinsicht (unter Beachtung der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten)

### **Kommunale Beauftragte für die Belange behinderter Menschen**

(bislang nicht im LGGBehM-aktuell enthalten)

- Verpflichtung von Städten und Kreisen, kommunale Beauftragte einzusetzen (z.B. Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt),
- Informationspflicht über Benennung an Landesbehindertenbeauftragten für eine landesweite Übersicht
- Zu der Frage, ob aufgenommen werden soll, dass die Kommunalen Beauftragten unabhängig, weisungsunabhängig, ressortübergreifend arbeiten sollen, gab es kein einheitliches Meinungsbild. Diskutiert wurde, inwieweit kommunale Beauftragte gleichzeitig politische Positionen beispielsweise im Kreis- oder Stadtrat wahrnehmen könnten, und wenn ja, ob dies sinnvoll sei oder nicht.
- Das Verfahren zu Benennung soll im LGGBehM aufgenommen werden.
- Förderung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen kommunalen Beauftragten durch das Land (Baden-Württemberg)
- Aufgaben: hierzu sollte eine Musteraufgabenbeschreibung entsprechend dem Landesbeauftragten aufgenommen werden
  - Beratung der Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen
  - Zusammenarbeit mit der Verwaltung
  - Aufgabenwahrnehmung als Ombudsfrau/Ombudsmann.
  - Zusammenarbeit auf Landesebene
- Frühzeitige Beteiligung der Beauftragten
- Unterstützung durch öffentliche Stellen, insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht (im Rahmen der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten).



- Der Einsatz von Teilhabebeiräten auf kommunaler Ebene soll aufgenommen werden, allerdings ohne Verpflichtung.
- Kontrovers wurde schließlich diskutiert, ob im LGGBehM die Verpflichtung für einen Beauftragten und/oder einen Beirat festgelegt werden darf oder ob es nicht Angelegenheit der Kommunen wäre, sich für das eine oder das andere oder beides zu entscheiden.



## Teil 2 Überhang: Bitte um Stellungnahmen

### Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

#### § 12 Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

(1) Es wird ein Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen gebildet, der die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten in allen wesentlichen Fragen, die die Belange behinderter Menschen berühren, berät und unterstützt. Die obersten Landesbehörden haben den Landesbeirat bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und bei sonstigen Vorhaben anzuhören, soweit diese für behinderte Menschen von besonderer Bedeutung sind.

(2) Die oder der Landesbeauftragte ist vorsitzendes Mitglied des Landesbeirats ohne Stimmrecht; sie oder er legt die Anzahl der weiteren Mitglieder des Landesbeirats fest und beruft diese auf Vorschlag insbesondere

von Verbänden und von Selbsthilfegruppen behinderter Menschen,

der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz,

der kommunalen Spitzenverbände und

von Gewerkschaften und von Unternehmerverbänden.

Für jedes weitere Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen, welches die Aufgaben des Mitglieds im Vertretungsfall wahrnimmt. Bei den Vorschlägen und bei der Berufung sind nach Möglichkeit Frauen und Männer in gleicher Zahl zu berücksichtigen. Die oder der Landesbeauftragte kann eine Person bestimmen, die im Vertretungsfall anstelle der oder des Landesbeauftragten an Sitzungen des Landesbeirats als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied teilnimmt.

(3) Die weiteren Mitglieder des Landesbeirats werden für die Amtszeit der oder des Landesbeauftragten berufen; erneute Berufung ist zulässig. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen; auf Antrag der vorschlagenden Stelle hat sie die oder der Landesbeauftragte abuberufen.

(4) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, über die Bildung von Arbeitsgruppen, über die Beteiligung weiterer sachverständiger Personen und über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesbeirats zu treffen; Regelungen über die Aufwandsentschädigung bedürfen der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums.

(5) Die Geschäfte des Landesbeirats werden von dem fachlich zuständigen Ministerium geführt.

- Teilhabebeirat berät die Landesregierung ist als Alternative zur aktuellen Regelung zu prüfen. Anmerkung hierzu: Die Beratung der Landesregierung ist in anderen Teilhabebeiräten auf Länderebene üblich. Auch beispielsweise der Landesbeirat für Migration und Integration des Landes Rheinland-Pfalz berät die Landesregierung. Ein Vorteil könnte sicherlich sein, dass der Beirat so näher an den politischen Entscheidern operieren könnte und so auch die Rückläufe der Beschlüsse und Empfehlungen besser systematisch auf deren Wirksamkeit überprüft werden könnten.



- 
- Wenn der Landesteilhabebeirat die/den Beauftragte/n berät, sollte der Beirat eine Geschäftsstelle haben, die auch beim Landesbeauftragten verortet ist. Dieser Punkt ist an sich fachlich und organisatorisch sinnvoll, unabhängig vom Vorsitz des Beirates bzw. der Frage, wer der Adressat der Beratungen des Beirates ist.
- Liste der zu Beteiligten ggf. ergänzen
- Entscheidung über Zusammensetzung des Landesteilhabebeirats: In dieser Frage sei darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob die behindertenpolitischen Sprecher der Fraktionen des Landtages Mitglieder für den Beirat berufen sollten. Dies würde die politische Gewichtung des Gremiums stärken. Der Landesbeirat für Migration und Integration Rheinland-Pfalz ist hier wiederum Vorbild.
- Weiterhin gibt es in anderen Bundesländern (z.B. Hamburg) im entsprechenden Teilhabebeirat auch ständige Sitze (ohne oder mit Stimmrecht wäre hier zielführend?) des Bildungsressorts sowie des Ressorts für Bau- und Finanzen.

### **Maßnahmen der Bewusstseinsbildung**

Hierzu gibt es in den anderen Landesgesetzen keinen eigenen Paragraphen.

Maßnahmen der Bewusstseinsbildung wurden als Aufgabe der Fachstelle Barrierefreiheit (s.o.) formuliert.

- Grundsätzlich sollte im LGGBehM-Neu die Bezeichnung Menschen mit Behinderungen ausnahmslos verwendet werden

### **Berichtspflicht**

#### § 13 Berichtspflicht

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2004, über die Lage der behinderten Menschen unter besonderer Berücksichtigung der Situation behinderter Frauen und über die Umsetzung des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz.

(2) In den Berichten nach Absatz 1 ist auch auf die Situation am Arbeitsmarkt, gegliedert nach den einzelnen Gruppen behinderter Menschen, einzugehen.

(3) In die Berichte nach Absatz 1 ist auch eine geschlechtsspezifisch und nach Ressortbereichen gegliederte statistische Darstellung der Entwicklung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in den in § 5 Satz 1 genannten Behörden aufzunehmen.

- Zielsetzung des Berichts



- Aktuell: umfassende Berichtslegung über die Lage der Menschen mit Behinderungen und über Umsetzung des Landesgesetzes: Bericht der Landesregierung an den Landtag
- Prüfung des Gesetzes: einmalig durch die Landesregierung (§ 17 BbgBGG, § 13, Abs. 2 BGG NRW, § 28 BGG LSA)
- Tätigkeitsbericht des/ der Landesbehindertenbeauftragten mit Stellungnahme der Landesregierung (§ 14 BGG NRW)
- Häufigkeit der Berichterstattung(en): alle zwei Jahre, Legislaturperiode?
- Angedacht ist hier, den Bericht einmal in der Legislaturperiode festzuschreiben – also mit einer Frequenz von 5 Jahren
- Weiterhin liegt das Bestreben vor, den Bericht mit dem Landesaktionsplan zu verknüpfen. Für beide wäre dann wichtig, den neuen Landesaktionsplan und den in ihm enthaltenen Berichtsteil auf eine fundierte Datenlage über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz zu stellen und aufbauen zu lassen
- Hierzu wären folgende Punkte zu bewerten/ diskutieren: Aufnahme des Eckpunktes zum LGGBehM über die Pflicht des Landes und der Kommunen zur Erhebung von Daten über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen im Wege der Erhebung der amtlichen Statistiken – zu beachten sind hier selbstverständlich mögliche Schranken des Datenschutzes und der Machbarkeit für die Dienststellen vor Ort.
- Verknüpfung der Berichterstattung im Rahmen des Landesaktionsplans mit der Ausgestaltung der angestrebten Monitoring Vereinbarung mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte; Schwerpunkte: Bezug zur UN-BRK und zu den general comments sowie zu den abschließenden Bemerkungen Deutschlands vor dem UN-CRPD